

**Leitlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft
zur Förderung junger Unternehmen in der Gründungs-
sowie in der Festigungs-/Produktivphase
im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Förderung der unternehmerischen Initiative und der wissensbasierten Wirtschaft kommt zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Rahmen des Strukturwandels der Saarländischen Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Zur Unterstützung dieses Prozesses sollen gezielte Angebote entwickelt und umgesetzt werden.
- 1.2. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft vergibt auf der Grundlage dieser Leitlinien Zuwendungen für unterstützende Maßnahmen in der Ideen- und Vorbereitungsphase der Unternehmensgründung sowie Maßnahmen in der Festigungs- und Produktivphase.
- 1.3. Soweit in den Leitlinien nichts anders bestimmt ist, werden die Bestimmungen des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553), in der jeweils gültigen Fassung, angewandt und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde gelegt. Da die Maßnahme im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) mit finanziert wird, gelten für dieses Projekt die spezifischen Fördervorschriften der EU (Besondere Nebenbestimmungen EFRE-kofinanzierte Zuwendungen - BNBest-EFRE). Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Unterstützung in der Ideen- und Vorbereitungsphase der Unternehmensgründung sowie in der Festigungs- und Produktivphase. Diese Maßnahmen sollten insbesondere einschließen:
 - Aufbau eines Beratungs- und Informationscenters für Existenzgründerinnen und -gründer, mit dem Ziel einen Raum zu schaffen, in dem gemeinsam mit Unternehmensgründern die Existenzgründung geplant werden kann.

- Gründungs- und Managementtraining mit dem Ziel unternehmerisches Denken zu schulen und praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln
 - Veranstaltung von Workshops mit dem Ziel über die Besonderheiten der Unternehmensgründung in verschiedenen Branchen zu informieren und die Teilnehmer in ihren unternehmerischen Kompetenzen und in den Schlüsselkompetenzen wie Zeitmanagement, Teamarbeit, Gesprächsführung, Konfliktlösung und Business-Development zu unterstützen
 - Studienangebote mit dem Ziel betriebswirtschaftliche Grundlagen in den Bereichen Management, Rechnungswesen, Finanzwesen und Existenzgründerpraxis zu vermitteln.
 - Durchführung eines Wettbewerbs für Geschäftsideen mit dem Ziel für die besten Ideen Businesspläne zu entwickeln.
 - Trainingsangebote für Existenzgründer mit dem Ziel alle für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte und anhand konkreter Aufträge aus Unternehmen die betriebliche Praxis kennen zu lernen.
 - Mentoring in Fragen der Businessplanerstellung mit dem Ziel mit Experten aus der Unternehmenspraxis eine spezialisierte Beratung anzubieten.
 - Marketingmaßnahmen mit dem Ziel die Qualifikationsmaßnahmen bekannt zu machen
- Kosten, die dem Projektträger durch die an diesen Leitlinien orientierte Weiterleitung der Mittel an die Beihilfeempfänger entstehen.

3. Förderbeginn und Dauer

Eine Förderung nach diesen Leitlinien aus EFRE-Mitteln ist auf die Laufzeit des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 bis 2013 begrenzt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Technologietransferstellen im Saarland, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch andere Projektträger, soweit sie nach Maßgabe der Ziffer 1.1. dieser Leitlinien zur Förderung der unternehmerischen Initiative und der wissensbasierten Wirtschaft beitragen und über die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Kapazitäten und Kenntnisse verfügen.

Im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungen für die Beraterleistungen zwecks Weiterleitung an die Beihilfeempfänger gewährt. Beihilfeempfänger sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Saarland.

Von der Projektförderung profitieren Existenzgründerinnen und –gründer sowie junge Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Saarland mit der Schwerpunktlegung auf Existenzgründungen im universitären Umfeld.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AnBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Soweit aufgrund der vorliegenden Leitlinie „De-minimis“-Beihilfen an Existenzgründerinnen und -gründer und junge Unternehmer gewährt werden, müssen der Zuwendungsempfänger und die mittelbar Begünstigten die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährleisten (Amtsblatt der EU L 379 vom 28.12.2006). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 200.000 EUR; für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die begünstigten Unternehmen sind verpflichtet, bei der Förderung aus diesem Programm die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten, und alle beantragten und gewährten Beihilfen innerhalb von drei Jahren mitzuteilen (z.B. Beratungszuschüsse, Aus- und Fortbildungshilfen, Messförderung).

6. Art und Umfang der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine zweistufige Projektförderung durch nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung.

Beim Projektträger können folgende, unmittelbar dem zur Förderung beantragten Vorhaben zugeordnete Kosten in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Vorhabenbezogene Personalkosten des Projektträgers. Berücksichtigt werden die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne und -gehälter (ohne Prämien, Reisekosten, Dienstwagen etc.) inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie anteiligem Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung, bei denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert

werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes (vgl. § 44 Abs. 4 LHO des Saarlandes).

Personalausgaben sind ferner nur dann zuschussfähig, wenn mindestens folgende Nachweise vorgelegt werden:

Für alle Mitarbeiter ist ein personengebundener Zahlungsnachweis für Löhne bzw. Gehälter erforderlich.

Bei Mitarbeitern, die **zu 100 Prozent** der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in dem geförderten Vorhaben eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.

Bei Mitarbeitern, die **nur teilweise** für das Vorhaben eingesetzt werden, ist der Umfang des Arbeitseinsatzes durch eine **tagesgenaue Stundenerfassung** (mit Tätigkeitsbeschreibung oder Zuordnung zum Kosten- und Finanzierungsplan) nachzuweisen. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters und des Projektleiters zu versehen.

- Vorhabenbezogene Reisekosten, soweit die Regelungen des saarländischen Reisekostengesetzes beachtet werden.
- Gemeinkosten des Projektträgers, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Vorhabens zurechenbaren Kosten beruhen. Gemeinkosten sollen grundsätzlich keine Kosten enthalten, die bestimmten Projekten und Aktivitäten direkt zugeordnet werden können. Die Gemeinkostensätze müssen auf tatsächlich gezahlten Kosten basieren, die in der Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbar sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die in die Durchschnittskostenrechnung eingehenden Einzelkosten müssen nach EU- und nationalen Bestimmungen förderfähig sein.
- Vorhabenbezogene Sachkosten des Projektträgers für Büro- und Geschäftsausstattung, EDV (z.B. Rechner, Drucker und Beamer), Geschäfts- und Bürobedarf, Schulungen, Unterrichtsmaterialien und Literatur, soweit sie für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind.
- Vorhabenbezogene Kosten des Projektträgers für Material, Lieferungen, Verbrauchsmaterialien, Preisgelder und Öffentlichkeitsarbeit.
- Vorhabenbezogene Honorarkosten für externe Referenten, Steuerberater, Sachverständige und andere Experten und Berater, die dem Projektträger zwecks Erreichung des Zuwendungszwecks entstehen.

Nicht förderfähig sind Sollzinsen, Erwerb von Grundstücken und erstattungsfähige Mehrwertsteuer. Auf die Regelungen für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben gem. Art. 56 der VO (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 wird hingewiesen.

Bei den **Beihilfempfänger** können die Kosten der Beratungsleistung, die Fortbildungsmaßnahmen, Workshops, u.ä. gefördert werden. Die

Beihilfeempfänger haben von den Kosten der Beratung je Tagwerk einen angemessenen Anteil zu tragen, der im Förderantrag darzustellen ist.

7. Verfahren

Die Zuwendung ist gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger verwaltet die Zuschussmittel und entscheidet auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten und über die Verwendung der Mittel für die Zielgruppe. Dadurch wird ein Teil der Zuwendung zu Beihilfen für die Berechtigten. Der Zuwendungsempfänger überzeugt sich von der Qualifikation und Zuverlässigkeit von eingesetzten Beraterinnen und Beratern und deren Eignung für den Beratungsgegenstand.

Alle Angaben im Antrag und in den sonstigen im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Deshalb finden bei Verstößen gegen das Subventionsrecht diese Vorschriften als auch gemäß § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 598) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2.037), die §§ 2 - 6 des Subventionsgesetzes Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49, 49 a SVwVfG, soweit sich nicht aufgrund der spezifischen Fördervorschriften der EU etwas anderes ergibt.

8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Leitlinie ersetzt die Leitlinie vom 2. Dezember 2009. Sie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den **23. NOV. 2011**



Dr. Christoph Hartmann
Minister für Wirtschaft und Wissenschaft